

Waffe geerbt – was nun?

Erst wenn der Fall eintritt, fragt man sich „was mache ich eigentlich mit geerbten erlaubnispflichtigen Waffen“? Hierzu gibt es ganz klare Vorschriften.

Will man die Waffe behalten, muss sie innerhalb eines Monats in eine Waffenbesitzkarte eingetragen werden. Besitzt der Erbe eine Waffenbesitzkarte erfolgt die Eintragung in der Regel problemlos durch das Landratsamt. Nun gilt es zu klären, ob der neue Besitzer auch ein Bedürfnis nachweisen kann. Kann er das nämlich nicht, muss die Waffe mit einem entsprechenden Blockiersystem gesichert werden. Die Blockierung der Schusswaffe muss dann durch die Waffenbehörde in der Waffenbesitzkarte vermerkt sein. Für blockierte Waffen gelten aber auch die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften (Waffenschränk der jeweiligen Sicherheitsstufen).

Besteht seitens des Erben kein Interesse an der Waffe, kann er diese an eine berechnigte Person oder Institution geldlich oder unentgeltlich überlassen. Die Übertragung der Waffe muss dem zuständigen Landratsamt gemeldet werden. Der Erwerber hat die Schusswaffe auf seiner Waffenbesitzkarte einzutragen.

Hat der Erbe keine Verwendung für die Waffe und möchte diese entsorgen, kann dies über die zuständige Waffenbehörde/ Landratsamt erfolgen. In diesem Fall wird die Waffe aus der Waffenbesitzkarte gestrichen und vernichtet.

Falls jemand Fragen zu diesem Thema hat, kann er sich gerne an den 2. Schützenmeister Jürgen Langendörfer wenden. Er wird Sie beraten und ggf. bei den erforderlichen Formalitäten helfen.